

Bericht	Geschäftsbereich	Stadtgrün, Mobilität, Umwelt und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Maximilian Nett +49 202 563 7783 maximilian.nett@stadt.wuppertal.de
	Datum:	24.06.2021
	Drucks.-Nr.:	VO/0989/21 öffentlich
Sitzung am Gremium		
24.08.2021 BV Barmen		Beschlussqualität Entscheidung
Bürgerantrag § 24 GO - Verlängerung der Tempo-30-Strecke Zeughausstraße bis Fischertal		

Grund der Vorlage

Bürgerantrag gemäß § 24 GO

Beschlussvorschlag

Der Bürgerantrag wird abgelehnt, da die rechtlichen Voraussetzungen nicht vorliegen.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Reichl

Begründung

Aufgrund eines Bürgerantrages gemäß § 24 GO NRW wird beantragt, dass die Tempo-30-Strecke von der Zeughausstraße Höhe Nr. 40 bis zur Straße Fischertal verlängert wird.

Bei der Zeughausstraße handelt es sich gemäß dem Straßenhierarchieplan der Stadt Wuppertal um eine Verkehrsstraße.

Die rechtliche Grundlage hierfür ist § 45 der StVO. Hierunter versteht man die Beschränkung eines einzelnen Straßen- oder Streckenabschnittes auf eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h.

Die Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit auf einer Hauptverkehrs- oder Vorfahrtsstraßen unterliegt wesentlich strengeren Voraussetzungen. Nach § 45 Absatz 9 Satz 3 StVO dürfen Beschränkungen des fließenden Verkehrs - unabhängig von z.B. Tempo 30-Zonen (§ 45 Absatz 9 Satz 4 Nr. 4 StVO) - nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine besondere Gefahrenlage besteht.

Nach der Verwaltungsvorschrift zu Zeichen 274 StVO (zulässige Höchstgeschwindigkeit) sollen Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Sicherheitsgründen auf bestehenden Straßen angeordnet werden, wenn Unfalluntersuchungen ergeben haben, dass häufig geschwindigkeitsbedingte Unfälle aufgetreten sind. Dies gilt jedoch nur dann, wenn festgestellt worden ist, dass die geltende Höchstgeschwindigkeit von der Mehrheit der Kraftfahrer eingehalten wird. Im anderen Fall muss vorrangig zunächst die geltende zulässige Höchstgeschwindigkeit durchgesetzt werden. Es liegt kein Unfallschwerpunkt auf dem Straßenabschnitt zwischen Zeughausstraße und Fischertal vor.

Aufgrund der Novellierung der StVO zum 30.11.2016 dürfen nach § 45 Absatz 9 Satz 4 Nr. 6 StVO unabhängig von einer besonderen Gefahrenlage nun auch innerörtliche streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) oder auf weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern, angeordnet werden, wenn die rechtlichen Voraussetzungen der StVO und der entsprechenden Verwaltungsvorschrift vorliegen. Es befinden zwei solcher Einrichtung (Alten- und Pflegeheimen).

Eine Verbindung beider Tempo-30-Strecken auf Grundlage des §45 Straßenverkehrsordnung (StVO) ist unter den o.g. Voraussetzungen nicht möglich. Es darf lediglich im direkten Umfeld einer sozialen Einrichtung (maximal 300m) eine Temporeduzierung erfolgen.

Gemäß § 45 Absatz 1 Nummer 1c StVO darf sich eine Tempo 30 Strecke weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs noch auf weitere Vorfahrtsstraßen (VZ 306 StVO) erstrecken. Das bedeutet, dass weder eine Vorfahrtsbeschilderung vorhanden sein darf, noch eine Lichtsignalanlage.

Bei dem Straßenabschnitt Zeughausstraße bis Fischertal handelt es sich um eine durch Vorfahrtszeichen geregelte Vorfahrtstraße, die ebenfalls durch Lichtsignalanlagen geregelt ist..

Aus den oben genannten Gründen schlägt die Verwaltung deshalb vor, den Bürgerantrag abzulehnen, da die Voraussetzungen für eine Verlängerung der Tempo-30 Strecke nach § 45 StVO nicht vorliegen.

Kosten und Finanzierung

Entfällt.

Zeitplan

Entfällt.

Anlagen

Anlage 01 - Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW

